

§ 24	Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates	20
§ 25	Sitzungen des Aufsichtsrates	20
§ 26	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	21
§ 27	Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern	22
§ 28	Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	22
§ 29	Mitgliederversammlung	23
§ 30	Einberufung der Mitgliederversammlung	23
§ 31	Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	24
§ 32	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	26
§ 33	Mehrheitsfordernisse	27
§ 34	Auskunftsrecht	27

VII. Rechnungslegung

§ 35	Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	28
§ 36	Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss	29

VIII Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

§ 37	Rücklagen	29
§ 38	Gewinnverwendung	29
§ 39	Verlustdeckung	30

IX. Bekanntmachungen

§ 40	Bekanntmachungen	30
------	------------------	----

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 41	Prüfung	30
------	---------	----

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 42	Auflösung und Abwicklung	31
------	--------------------------	----

XII. Inkrafttreten

§ 43	Inkrafttreten dieser Satzung	32
	Sachwortverzeichnis	33

Satzung

der

WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT „EINHEIT BARLEBEN“ e. G.

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma

Wohnungsgenossenschaft

„Einheit Barleben“ e. G.

Sie hat ihren Sitz in

Barleben.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2

Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Zur Erreichung und/oder Sicherung des Zwecks der Genossenschaft kann die Genossenschaft Beteiligungen erwerben und Tochtergesellschaften im Inland errichten.

- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Voraussetzungen.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
- natürliche Personen,
 - Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

- (3) Ein Bewerber kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied im Sinne von § 8 Abs. 2 GenG zugelassen werden. § 15 Absatz 8 ist zu beachten. Die Höchstzahl der investierenden Mitglieder wird auf 2 % der ordentlichen Mitglieder festgelegt.

Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste gesondert zu führen und als solche zu kennzeichnen. Ein investierendes Mitglied kommt für die Förderung durch die Genossenschaft nicht in Betracht.

- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintragung in die Mitgliederliste.

§ 4

Aufnahmeentgelt

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Aufnahmeentgelt in Höhe von 30,00 EUR zu zahlen.

- (2) Das Aufnahmeentgelt ist dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben zu erlassen.

- (3) Einem Beitretenden, der bereits Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist, kann das Aufnahmeentgelt auf Antrag erlassen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung,
- Übertragung des Geschäftsguthabens,
- Tod,
- Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,
- Ausschluss.

§ 6

Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.

- (2) Hierzu bedarf es einer vom Mitglied persönlich unterzeichneten schriftlichen Kündigungserklärung. Sie muss spätestens am 30. September des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.

Eine Kündigung durch Dritte, auch im Falle einer Insolvenz, ist unwirksam.

- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung

- eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus,
 - die Einführung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen
- beschließt.

- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem in der Mitgliederliste vermerkten Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.